

# **PB Pensionsfonds AG**

**FAQ zur Konzern Vorsorge-Rente**



## Inhaltsangabe

<b>1</b>	<b>Allgemeine Informationen.....</b>	<b>- 1 -</b>
1.1	Wofür brauche ich eine betriebliche Altersversorgung (bAV)? .....	- 1 -
1.2	Was ist Entgeltumwandlung? .....	- 1 -
1.3	Was ist der Unterschied zwischen der privaten und der betrieblichen Riester-Förderung? .....	- 1 -
1.4	Lohnt sich die bAV in jedem Alter? .....	- 2 -
1.5	Welche Vorteile hat die bAV gegenüber der privaten Altersvorsorge?.....	- 2 -
1.6	Welche Auswirkung hat die bAV auf meine Sozialversicherung?.....	- 2 -
1.7	Was ist die PB Pensionsfonds AG? .....	- 3 -
1.8	Was ist eine Konzern Vorsorge-Rente?.....	- 3 -
<b>2</b>	<b>Wichtiges vor Vertragsabschluss .....</b>	<b>- 3 -</b>
2.1	Welche persönlichen Informationen braucht mein Berater im Beratungsgespräch? .....	- 3 -
2.2	Wo finde ich die Vertragsbedingungen? .....	- 3 -
2.3	Wie viel kann ich von meinem Gehalt in die bAV einzahlen? .....	- 4 -
2.4	Kann ich auch über den Förderungsrahmen hinaus Beiträge in die Konzern Vorsorge-Rente entrichten lassen?.....	- 4 -
2.5	Wie hoch ist der Mindestbeitrag der Konzern Vorsorge-Rente?.....	- 4 -
2.6	Welche Kosten fallen für den Vertragsabschluss an? .....	- 4 -
2.7	Welche Kosten fallen bis zum Beginn der Rentenzahlung an? .....	- 5 -
2.8	Wie hoch sind die Gebühren für Ratenzahlung? .....	- 5 -
2.9	Muss ich auf die Beiträge bzw. Leistungen aus der Entgeltumwandlung Lohnsteuer zahlen?.....	- 5 -
2.10	Muss ich auf die Beiträge bzw. Leistungen aus der Entgeltumwandlung Sozialabgaben zahlen? .....	- 6 -
2.11	Wen kann ich als bezugsberechtigte Person benennen?.....	- 6 -
2.12	Kann ich eine Hinterbliebenenzusatzversicherung abschließen?.....	- 6 -
2.13	Wie kann ich mich für den Fall einer Erwerbsminderung beim Pensionsfonds absichern?.....	- 7 -

<b>3</b>	<b>Wichtiges während der Ansparphase.....</b>	<b>- 7 -</b>
3.1	Werde ich über die laufende Entwicklung meiner Versorgungszusage informiert?.....	- 7 -
3.2	Bekomme ich eine jährliche Finanzamtbescheinigung? .....	- 7 -
3.3	Kann ich privat in meine bAV einzahlen?.....	- 8 -
3.4	Was passiert während der Elternzeit? .....	- 8 -
3.5	Welche Möglichkeiten habe ich, wenn mein Beschäftigungsverhältnis endet?.....	- 8 -
3.6	Was habe ich für Möglichkeiten bei einem Wechsel des Arbeitgebers? .....	- 8 -
3.7	Kann ich den Vertrag kündigen? .....	- 9 -
3.8	Welche Kosten fallen an, wenn mein Vertrag beitragsfrei gestellt ist? .....	- 9 -
3.9	Kann ich meinen beitragsfreien Vertrag reaktivieren? .....	- 10 -
3.10	Kann ich den Vertrag beleihen oder abtreten? .....	- 10 -
3.11	Kann ich mir vor Rentenbeginn Geld auszahlen lassen? .....	- 10 -
3.12	Wird meine bAV auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet? .....	- 10 -
3.13	Was passiert, wenn mein Arbeitgeber Insolvenz anmeldet? .....	- 10 -
<b>4</b>	<b>Portabilität/Übertragung des Vorsorgekapitals.....</b>	<b>- 10 -</b>
4.1	Was ist Portabilität und welcher Rechtsanspruch lässt sich daraus ableiten? .....	- 10 -
<b>5</b>	<b>Kapitalanlagen der PB Pensionsfonds AG .....</b>	<b>- 11 -</b>
5.1	Wie werden meine Beiträge angelegt? .....	- 11 -
5.2	Wer entscheidet über die Anlage meiner Beiträge? .....	- 12 -
5.3	Wie partizipiere ich an der Wertentwicklung der Kapitalanlagen? .....	- 12 -
5.4	Wann und wo erhalte ich Informationen zur Kapitalanlage?.....	- 12 -
<b>6</b>	<b>Wichtiges während der Leistungsphase .....</b>	<b>- 13 -</b>
6.1	Wann erhalte ich eine Leistung? .....	- 13 -
6.2	Welche Kosten fallen für mich in der Rentenbezugsphase an? .....	- 13 -
6.3	Wie hoch ist meine voraussichtliche Altersrente?.....	- 13 -
6.4	Kann sich die Höhe der Renten nach Rentenbeginn noch verändern?.....	- 13 -
6.5	Was passiert bei einer sehr kleinen monatlichen Rente? .....	- 13 -
6.6	Zwischen welchen Leistungsvarianten kann ich bei Rentenbeginn wählen? .....	- 14 -
6.7	Wann werden Leistungen aus der Hinterbliebenenrente gezahlt? .....	- 14 -
6.8	Wann erhalte ich Leistung aus der Erwerbsminderungsrente? .....	- 14 -

6.9	Was passiert, wenn ich vor Beginn der Altersrente versterbe? .....	- 15 -
6.10	Was passiert, wenn ich nach Beginn der Rentenzahlung versterbe?.....	- 15 -
<b>7</b>	<b>Sie haben weitere Fragen? .....</b>	<b>- 15 -</b>
<b>8</b>	<b>Haftungsausschluss.....</b>	<b>- 16 -</b>

## 1 Allgemeine Informationen

### 1.1 Wofür brauche ich eine betriebliche Altersversorgung (bAV)?

Mit der gesetzlichen Rente allein werden Sie im Alter Ihren gewohnten Lebensstandard nicht halten können. Prognosen gehen davon aus, dass man aus der gesetzlichen Rente im Jahr 2030 nur noch ca. die Hälfte des letzten Nettoeinkommens bezieht. Um die Lücke zwischen Einkommen im Erwerbsleben und Einkommen im Rentenalter - die so genannte individuelle Versorgungslücke - zu minimieren, brauchen Sie eine zusätzliche Altersvorsorge. Deshalb fördert der Staat die Eigenvorsorge durch verschiedene Maßnahmen mit unterschiedlichen finanziellen Anreizen.

Dazu gehört neben der privaten Riester-Rente sowie einer zusätzlichen privaten Absicherung die betriebliche Altersversorgung (bAV) in Form der Entgeltumwandlung.

### 1.2 Was ist Entgeltumwandlung?

Entgeltumwandlung ist die Umwandlung von zukünftigem Lohn oder Gehalt in einen wertgleichen Anspruch auf Versorgungsleistung. Dazu vereinbaren Sie mit Ihrem Arbeitgeber, dass Teile Ihres Bruttoeinkommens zur Beitragszahlung an die PB Pensionsfonds AG zwecks Aufbaus einer Altersrente abgeführt werden. Die Entgeltumwandlung wird in Deutschland gesetzlich gefördert. (siehe dazu Frage 2.3 „Wie viel kann ich von meinem Gehalt in die bAV einzahlen?“, 2.9 „Muss ich auf die Beiträge bzw. Leistungen aus der Entgeltumwandlung Lohnsteuer zahlen?“ und 2.10 „Muss ich auf die Beiträge bzw. Leistungen aus der Entgeltumwandlung Sozialabgaben zahlen?“)

### 1.3 Was ist der Unterschied zwischen der privaten und der betrieblichen Riester-Förderung?

Riesterverträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung werden, wie Riesterverträge in der privaten Altersvorsorge, aus Ihrem Nettoeinkommen bedient. Es besteht die Möglichkeit auf Zulagenförderung, ggf. Sonderausgabenabzug. Anders als bei privaten Riesterverträgen besteht in der betrieblichen Altersversorgung keine Möglichkeit auf „Wohnriester“.

#### **1.4 Lohnt sich die bAV in jedem Alter?**

Je früher Sie sich für eine betriebliche Altersversorgung entscheiden, desto stärker profitieren Sie von Zinseszinsseffekten in der Ansparphase. Grundsätzlich ist die bAV in jedem Alter sinnvoll.

#### **1.5 Welche Vorteile hat die bAV gegenüber der privaten Altersvorsorge?**

Durch die Entgeltumwandlung bauen Sie sich eine zusätzliche Versorgung auf, die Ihnen hilft, Ihren Lebensstandard auch im Alter aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig sparen Sie während Ihrer aktiven Beschäftigungszeit durch die Entgeltumwandlung Steuern und Sozialabgaben. Grundsätzlich fallen erst in der Rentenphase Steuern und Sozialabgaben für die Leistung an, die Sie dann erhalten. Ihr individueller Steuersatz und der Aufwand für Sozialabgaben sind in aller Regel dann niedriger als in der Ansparphase.

Grundsätzlich wird durch die bAV gebildetes Kapital nicht auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet. Sollten Sie zukünftig für längere Zeit arbeitslos sein, bleiben Ihre Vorsorgeleistungen für das Alter somit erhalten.

#### **1.6 Welche Auswirkung hat die bAV auf meine Sozialversicherung?**

Wenn Sie Bruttolohn in bAV umwandeln, werden für die umgewandelten Gehaltsteile keine Beiträge zur Sozialversicherung einbehalten. Deswegen hat die Beitragsersparnis geringfügige Leistungsminderungen bei Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung, Ihrem Arbeitslosengeld und dem Krankengeld zur Folge. Der Vorteil der bAV überwiegt jedoch deutlich diesen Nachteil. Da die Beitragsersparnis in eine attraktiv verzinst betriebliche Versorgung eingezahlt wird, erzielen Sie eine deutlich höhere betriebliche Monatsrente.

### **1.7 Was ist die PB Pensionsfonds AG?**

Die PB Pensionsfonds AG ist eine von Ihrem Arbeitgeber unabhängige und selbstständige Versorgungseinrichtung, die Altersvorsorgeleistungen erbringt. Sie unterliegt der staatlichen Versicherungsaufsicht (BaFin). Die Leistungen zahlt die PB Pensionsfonds AG in Form einer garantiert lebenslangen Altersrente aus. Die PB Pensionsfonds AG ist trotz der begrifflichen Ähnlichkeit nicht gleichzusetzen mit einem öffentlichen Investmentfonds.

### **1.8 Was ist eine Konzern Vorsorge-Rente?**

Die Konzern Vorsorge-Rente ist ein Produkt der betrieblichen Altersversorgung exklusiv für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Post DHL und der Postbank. Es ist in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertretern entwickelt worden. Zu den Besonderheiten zählt der eigens für die Mitarbeiter aufgelegte Spezialfonds der DWS Investment GmbH, welcher von der Postbank Financial Services GmbH verwaltet wird. Zudem wird die Konzern Vorsorge-Rente durch einen Beirat aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern überwacht und beraten.

## **2 Wichtiges vor Vertragsabschluss**

### **2.1 Welche persönlichen Informationen braucht mein Berater im Beratungsgespräch?**

Für die Beratung und gegebenenfalls für die Beantragung einer Konzern Vorsorge-Rente benötigt Ihr Berater Ihr Bruttoeinkommen, Personalnummer und Ihre Rentenversicherungsnummer. Einen Beratungstermin können Sie über Ihre zuständige Personalstelle oder die Internetseite [www.konzern-vorsorge-rente.de](http://www.konzern-vorsorge-rente.de) anfordern. Gerne können Sie auch telefonisch unter (02103) 34 68 35 einen Termin vereinbaren.

### **2.2 Wo finde ich die Vertragsbedingungen?**

Den für das Neugeschäft aktuell gültigen Auszug aus dem Pensionsplan (Vertragsbedingungen) können Sie unter [www.konzern-vorsorge-rente.de](http://www.konzern-vorsorge-rente.de) abrufen.

### **2.3 Wie viel kann ich von meinem Gehalt in die bAV einzahlen?**

Jährlich können Beiträge bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei und sozialabgabenfrei eingezahlt werden. Das sind für das Jahr 2018 maximal 3.120 EUR (bzw. monatlich 260 EUR).

Mit In-Kraft-Treten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zum 01.01.2018 können zusätzlich weitere 4% der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei umgewandelt werden. Dieser Betrag ist nicht sozialversicherungsfrei. Besteht eine nach § 40b EStG geförderte Direktversicherung, ist der in diesen Vertrag gezahlte Beitrag dem Zusatzbeitrag (weitere 4% der BBG) abzuziehen.

Die Förderung ist geregelt im § 3 Nr. 63 EStG.

### **2.4 Kann ich auch über den Förderungsrahmen hinaus Beiträge in die Konzern Vorsorge-Rente entrichten lassen?**

Dies ist zwar grundsätzlich möglich, aber hiervon würden wir abraten. (siehe dazu Frage 2.3 „Wie viel kann ich von meinem Gehalt in die bAV einzahlen?“)

### **2.5 Wie hoch ist der Mindestbeitrag der Konzern Vorsorge-Rente?**

Der Mindestbeitrag beträgt aktuell 20 EUR monatlich, bzw. 240 EUR bei jährlicher Zahlweise.

### **2.6 Welche Kosten fallen für den Vertragsabschluss an?**

Für die Beratung, die Einrichtung der Versorgungszusage sowie für Vertragsaufbereitung (Abschluss- und Vertriebskosten) entstehen Kosten in Höhe von 1,5% der Summe der bis zu Ihrem 55. Lebensjahr zu zahlenden Beiträge. Diese einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten werden innerhalb von ca. 60 Monaten von Ihrer laufenden Beitragszahlung abgezogen. Für spätere Beitragserhöhungen gilt dies entsprechend. Die Kosteninformationen für Ihren Vertrag finden Sie im § 7 Ihres Pensionsplans. Mit dem jährlichen Kontoauszug werden Sie über Ihre individuellen Kosten informiert.



## **2.7 Welche Kosten fallen bis zum Beginn der Rentenzahlung an?**

Die Verwaltungskosten in der Ansparphase setzen sich aus den drei Komponenten beitragsabhängige Kosten, Stückkosten und guthabenabhängige Kosten zusammen. Während der Vertragslaufzeit fallen Kosten in Höhe von 4% des eingezahlten Beitrags sowie monatliche Stückkosten in Höhe von 1 EUR für die Vertragsverwaltung an. Die guthabenabhängigen Kosten betragen jährlich 0,24% des gebildeten Vorsorgekapitals.

Bei einem ruhenden Vertrag (Beitragsfreistellung) fallen lediglich die guthabenabhängigen Kosten an. Die Kosteninformationen für Ihren Vertrag finden Sie im § 7 Ihres Pensionsplans. Mit dem jährlichen Kontoauszug werden Sie über Ihre individuellen Kosten informiert.

## **2.8 Wie hoch sind die Gebühren für Ratenzahlung?**

Es entstehen keine Ratenzuschläge für unterjährige Zahlweise.

## **2.9 Muss ich auf die Beiträge bzw. Leistungen aus der Entgeltumwandlung Lohnsteuer zahlen?**

Die bAV ist staatlich gefördert. Bei der Entgeltumwandlung fällt bis zu einem Beitrag von 8% der aktuell gültigen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) keine Lohnsteuer an. In 2018 liegt der geförderte Höchstbeitrag bei 520 EUR monatlich bzw. bei 6.240 EUR jährlich.

In der Rentenphase unterliegen die Rentenzahlungen der sogenannten nachgelagerten Besteuerung. Die Höhe der Steuer richtet sich nach Ihrem dann gültigen individuellen Steuersatz. In der Regel ist dieser Steuersatz während des Rentenbezugs deutlich niedriger als in der Ansparphase. Dadurch entsteht, neben dem Steuerstundungseffekt durch die nachgelagerte Besteuerung, eine echte Steuerersparnis.

## **2.10 Muss ich auf die Beiträge bzw. Leistungen aus der Entgeltumwandlung Sozialabgaben zahlen?**

Ihre Beiträge sind bis zu einer Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung (West) sozialversicherungsfrei. Rentenzahlungen aus betrieblicher Altersversorgung sowie auch die alternativ mögliche Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn sind bis zur Beitragsbemessungsgrenze kranken- und pflegeversicherungspflichtig. Ausnahme: Privat Versicherte zahlen für diese Leistungen keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

## **2.11 Wen kann ich als bezugsberechtigte Person benennen?**

Als bezugsberechtigte Hinterbliebene können folgende Personen von Ihnen schon bei Antragsstellung benannt werden:

- der Ehegatte,
- eingetragene Lebenspartnerschaften,
- der Lebenspartner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Ihre Kinder maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (so lange sie kindergeldberechtigt sind)
- Stiefkinder/Pflegekinder maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, welche in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Arbeitnehmer bzw. Versorgungsberechtigten stehen und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt sind (solange sie kindergeldberechtigt sind).

Sollten Sie bei Antragsstellung keine Person angeben, prüfen wir im Leistungsfall, ob anerkannte Hinterbliebene existieren und zahlen an diese die entsprechende Leistung aus. Lediglich Lebenspartner müssen der PB Pensionsfonds AG vor Leistungsbeginn bekannt sein.

## **2.12 Kann ich eine Hinterbliebenenzusatzversicherung abschließen?**

Nein, die aktuelle Konzern Vorsorge-Rente bietet keine optionale Hinterbliebenenzusatzversicherung. Ein Hinterbliebenenschutz ist obligatorisch bereits enthalten (siehe Frage 6.9 „Was passiert, wenn ich vor Beginn der Altersrente versterbe?“ und 6.10 „Was passiert, wenn ich nach Beginn der Altersrente versterbe?“).

### **2.13 Wie kann ich mich für den Fall einer Erwerbsminderung beim Pensionsfonds absichern?**

Bei Antragstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt (maximal bis zur Vollendung Ihres 50. Lebensjahres) können Sie kostenpflichtig einen zusätzlichen Erwerbsminderungsschutz vereinbaren. Wird im Rahmen der Konzern Vorsorge-Rente ein zusätzlicher Erwerbsminderungsschutz vereinbart, wird im Falle einer Erwerbsminderung (im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung) eine entsprechende Rente an Sie gezahlt. Bitte beachten Sie, dass eine einmal vorgenommene Erweiterung der Versorgungszusage auf eine Erwerbsminderungsrente nicht mehr abgeschlossen werden kann.

## **3 Wichtiges während der Ansparphase**

### **3.1 Werde ich über die laufende Entwicklung meiner Versorgungszusage informiert?**

Über die jeweilige Verwendung der eingezahlten Beiträge erhalten Sie jährlich eine detaillierte schriftliche Information in Form eines Kontoauszugs. Dem Kontoauszug können Sie die Höhe des bereits gebildeten Vorsorgekapitals, die entnommenen Kosten (siehe dazu Frage 2.6 „Welche Kosten fallen für den Vertragsabschluss an?“ und 2.7 „Welche Kosten fallen bis zum Beginn der Rentenzahlung an?“) sowie die erzielten Erträge im Kalenderjahr entnehmen. Auch eine Hochrechnung der zukünftigen Leistung Ihrer Versorgungs- zusage ist Bestandteil dieses Kontoauszugs.

Ferner wird Ihnen im Kontoauszug mitgeteilt, inwieweit bei der Anlage Ihrer Beiträge ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt wurden.

### **3.2 Bekomme ich eine jährliche Finanzamtbescheinigung?**

Da Sie auf die Beiträge aus Entgeltumwandlung keine Steuern zahlen, können Sie diese auch nicht bei Ihrer Steuererklärung geltend machen. Eine Steuerbescheinigung bzw. Finanzamtbescheinigung entfällt daher.

Sollten Sie bei Ihrer Konzern Vorsorge-Rente die Riesterförderung in Anspruch nehmen, erhalten Sie die sogenannte § 92 EStG-Bescheinigung jährlich mit Ihrem Zulagenpaket. Ihrem Finanzamt melden wir Ihre im Kalenderjahr eingezahlten Beiträge elektronisch.

### **3.3 Kann ich privat in meine bAV einzahlen?**

Grundsätzlich können Sie keine privaten Beiträge in den Konzern Vorsorge-Rente einzahlen, da es sich um betriebliche Altersversorgung handelt.

Im aktuellen Arbeitsverhältnis bestehen Ausnahmen während der Elternzeit bzw. bei Wegfall der Lohnfortzahlung (siehe dazu Frage 3.4 „Was passiert während der Elternzeit?“). Eine weitere Ausnahme hiervon kann eintreten, wenn Sie aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis ausscheiden (siehe dazu Frage 3.5 „Welche Möglichkeiten habe ich, wenn mein Beschäftigungsverhältnis endet?“).

### **3.4 Was passiert während der Elternzeit?**

Während der Elternzeit können Sie Ihren Vertrag ruhen lassen. Bitte lassen Sie dazu den Vertrag rechtzeitig für die Dauer der Elternzeit über Ihren Arbeitgeber beitragsfrei stellen. Mit Rückkehr ins Arbeitsverhältnis können Sie Ihren Vertrag über Ihren Arbeitgeber wieder besparen.

Sie haben auch die Möglichkeit den Vertrag während der Elternzeit mit eigenen Beiträgen aus versteuertem Einkommen fortzuführen. Gegebenenfalls können Sie für die Dauer der Elternzeit Riester-Zulagen beantragen (siehe dazu Frage 1.3 „Was ist der Unterschied zwischen der privaten und der betrieblichen Riester-Förderung?“).

### **3.5 Welche Möglichkeiten habe ich, wenn mein Beschäftigungsverhältnis endet?**

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis beendet wird, haben Sie zwei Möglichkeiten: Sie können Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder mit privaten Beiträgen aus versteuertem Einkommen fortführen. Gegebenenfalls können Sie für die Dauer der privaten Fortführung Riester-Zulagen beantragen. (siehe dazu Frage 1.3 „Was ist der Unterschied zwischen der privaten und der betrieblichen Riester-Förderung?“).

### **3.6 Was habe ich für Möglichkeiten bei einem Wechsel des Arbeitgebers?**

Heutzutage ist es eher selten, dass man sein ganzes Berufsleben bei einem Unternehmen tätig ist. Diese Entwicklung wurde auch bei der Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt.

Damit Sie später nicht aus einer Vielzahl von Unternehmen mehrere niedrige Betriebsrenten beziehen, besteht die Möglichkeit das gebildete Versorgungskapital auf einen Versorgungsträger beim neuen Arbeitgeber zu übertragen. Grundsätzlich besteht dieser Rechtsanspruch bei erteilten Versorgungszusagen ab dem 01.01.2005 und innerhalb der Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds.

Gegebenenfalls übernimmt Ihr neuer Arbeitgeber auch Ihre bei der PB Pensionsfonds AG bestehende bAV. Sollte Ihr neuer Arbeitgeber bislang keinen Rahmenvertrag zur Durchführung der Konzern Vorsorge-Rente mit der PB Pensionsfonds AG geschlossen haben, ändern sich die Vertragskonditionen. Sprechen Sie mit Ihrer zuständigen Personalabteilung, welche Möglichkeiten für Sie bei Ihrem neuen Arbeitgeber bestehen.

Letztendlich können Sie Ihren Vertrag auch mit privaten Beiträgen fortführen. Da Sie die Beiträge dann aus Ihrem versteuerten Einkommen entrichten, wird Ihre Versorgungszusage auf einen Riesterförderung umgestellt. Hierfür können Sie Zulagen beantragen. (siehe dazu Frage 1.3 „Was ist der Unterschied zwischen der privaten und der betrieblichen Riester-Förderung?“)

### **3.7 Kann ich den Vertrag kündigen?**

Nein, die Kündigung eines Versorgungsvertrags im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Sie können jedoch Ihren Arbeitgeber veranlassen die Beitragszahlung einzustellen. Bitte gehen Sie dazu auf Ihren Arbeitgeber zu. Ihre Konzern Vorsorge-Rente wird nach Vorlage des entsprechenden Formulars zum gewünschten Termin beitragsfrei gestellt.

### **3.8 Welche Kosten fallen an, wenn mein Vertrag beitragsfrei gestellt ist?**

Bei einem ruhenden Vertrag (Beitragsfreistellung) fallen lediglich die guthabenabhängigen Kosten an. Die guthabenabhängigen Kosten betragen jährlich 0,24% des gebildeten Vorsorgekapitals.

Die Kosteninformationen für Ihren Vertrag finden Sie im § 7 Ihres Pensionsplans. Mit dem jährlichen Kontoauszug werden Sie über Ihre individuellen Kosten informiert.

### **3.9 Kann ich meinen beitragsfreien Vertrag reaktivieren?**

Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Sie können in Absprache mit Ihrem Arbeitgeber Ihren beitragsfreien Vertrag wieder aufleben lassen (z. B. nach Ende der Elternzeit).

### **3.10 Kann ich den Vertrag beleihen oder abtreten?**

Ihre betriebliche Altersversorgung dient Ihrer ganz persönlichen Vorsorge für Ihren Ruhestand. Deshalb hat der Gesetzgeber die Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus diesem Vertrag nicht vorgesehen.

### **3.11 Kann ich mir vor Rentenbeginn Geld auszahlen lassen?**

Ein vorzeitiger Zugriff auf das angesparte Versorgungskapital ist nicht vor Rentenbeginn bzw. einem Leistungsfall möglich.

### **3.12 Wird meine bAV auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet?**

Nein, Ihre Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei der PB Pensionsfonds AG wird grundsätzlich während der Ansparphase nicht auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet. Im Falle einer Arbeitslosigkeit ist Ihr Versorgungskapital geschützt.

### **3.13 Was passiert, wenn mein Arbeitgeber Insolvenz anmeldet?**

Ihre Konzern Vorsorge-Rente ist nicht Gegenstand der Insolvenz. Ihre Anwartschaft auf Altersvorsorge bleibt in jedem Fall erhalten.

## **4 Portabilität/Übertragung des Vorsorgekapitals**

### **4.1 Was ist Portabilität und welcher Rechtsanspruch lässt sich daraus ableiten?**

Portabilität ist der gesetzliche Rechtsanspruch auf Übertragung der Versorgungsanwartschaft im Falle eines Arbeitgeberwechsels. Dieser Rechtsanspruch besteht für Zusagen ab dem 01.01.2005.

Der Rechtsanspruch auf Übertragung gilt bis zu einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Übertragungswert darf die jeweils aktuelle Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Auch wenn die Voraussetzungen für den gesetzlichen Rechtsanspruch nicht gegeben sind, kann diese dennoch durchgeführt werden. Dazu müssen alle Beteiligten, d.h. Sie, Ihr ehemaliger und Ihr neuer Arbeitgeber, einer Übertragung zustimmen.

## 5 Kapitalanlagen der PB Pensionsfonds AG

### 5.1 Wie werden meine Beiträge angelegt?

Die PB Pensionsfonds AG ist trotz der begrifflichen Ähnlichkeit nicht gleichzusetzen mit einem Investmentfonds. Die Kapitalanlage Ihrer Beiträge erfolgt zweigeteilt. Der erste Teil Ihres Beitrags wird in eine sicherheitsorientierte Anlage investiert. Diese Anlageform garantiert, dass mit Beginn Ihrer Altersrente mindestens die Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge (abzüglich verbrauchter Risikobeiträge für eine Hinterbliebenenversorgung oder einen Erwerbsminderungsschutz) zur Verfügung steht (Mindestleistung).

Der übrige Teil Ihrer Beiträge wird in einen renditeorientierten Spezialfonds der DWS Investment GmbH investiert. Er dient dem zusätzlichen Aufbau des Versorgungskapitals. Es wird bewusst auf hochspekulative Anlageformen wie z.B. Derivate verzichtet. Der Spezialfonds investiert in Anlageformen wie Aktien, Aktienfonds, festverzinsliche Wertpapiere und Rohstoff-Zertifikate aber auch Unternehmens- und Staatsanleihen. Diese Anlagen bieten bei einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie beste Renditechancen bei überschaubaren Risiken. Die Kapitalanlage unterliegt der ständigen Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Das Aufteilungsverhältnis Ihres Beitrags wird maßgeblich von Ihrem jeweiligen Alter bzw. der zeitlichen Nähe des erwarteten Rentenbeginns beeinflusst. Je näher das Rentenbeginnalter rückt, desto stärker wird in eine sicherheitsorientierte Kapitalanlage investiert.

## **5.2 Wer entscheidet über die Anlage meiner Beiträge?**

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung der Kapitalanlage dem Vorstand der PB Pensionsfonds AG. Die gesamte Kapitalanlagepolitik der PB Pensionsfonds AG unterliegt der ständigen Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Kapitalanlagepolitik des Spezialfonds wird zusätzlich von einem Beirat, bestehend aus fünf Arbeitgebervertretern und fünf Arbeitnehmervertretern, überwacht. Der Spezialfonds wird von der Postbank Financial Services GmbH gemanagt. Die sicherheitsorientierte Anlage erfolgt durch die PB Lebensversicherung AG.

## **5.3 Wie partizipiere ich an der Wertentwicklung der Kapitalanlagen?**

Die Erträge der sicherheitsorientierten Anlage dienen zunächst der Finanzierung der Beitragsgarantie. Die darüber hinausgehenden Erträge werden Ihnen in Form der Überschussbeteiligung gutgeschrieben. Diese Überschussbeteiligung wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres auf Ihr zusätzliches Versorgungskapital übertragen und im Spezialfonds investiert.

In der Anlage für das zusätzliche Versorgungskapital (Spezialfonds) wirken sich alle Erträge unmittelbar auf die Wertentwicklung aus. Durch die Teilnahme an den internationalen Kapitalmärkten bietet sich Ihnen die Chance – natürlich bei entsprechend höherem Risiko – auf eine höhere Rendite und damit später auf eine höhere Rente.

Nach Rentenbeginn wird Ihr Altersvorsorgevermögen sicherheitsorientiert angelegt. Die Überschüsse aus der Kapitalanlage erhöhen Ihre laufende Rente.

## **5.4 Wann und wo erhalte ich Informationen zur Kapitalanlage?**

Sie können monatlich eine Information zur aktuellen Wertentwicklung des Spezialfonds unter [www.konzern-vorsorge-rente.de](http://www.konzern-vorsorge-rente.de) abrufen. Einmal pro Jahr werden Sie über die Entwicklung Ihrer gesamten individuellen Kapitalanlage im Rahmen des Kontoauszugs informiert.



## 6 Wichtiges während der Leistungsphase

### 6.1 Wann erhalte ich eine Leistung?

Die Rentenzahlung beginnt, wenn Sie Ihr festgelegtes Rentenbeginnalter vollendet haben (i. d. R. das 65. Lebensjahr, bzw. das 67. Lebensjahr). Gegebenenfalls wird Ihnen Ihre betriebliche Rente bereits ab der Vollendung des. 62. Lebensjahres ausbezahlt, sofern Sie eine dauerhafte Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

### 6.2 Welche Kosten fallen für mich in der Rentenbezugsphase an?

In der Rentenbezugsphase entstehen Kosten in Höhe von 1,5% der laufenden Alters- oder Hinterbliebenenrente. Sollten Sie eine Erwerbsminderungsrente beziehen, so werden Kosten in Höhe von 2% der Rente entnommen. In der im Kontoauszug dargestellten hochgerechneten Rente sind bereits diese Kosten abgezogen.

Die Kosteninformationen für Ihren Vertrag finden Sie im § 7 Ihres Pensionsplans.

### 6.3 Wie hoch ist meine voraussichtliche Altersrente?

Zum Rentenbeginn wird Ihr individuelles Vorsorgekapital in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. Es werden die zum Rentenzeitpunkt versicherungsmathematisch angemessenen Rechnungsgrundlagen und die Kostensätze gemäß Pensionsplan verwendet.

### 6.4 Kann sich die Höhe der Renten nach Rentenbeginn noch verändern?

Die zum Rentenbeginn errechnete Rente wird Ihnen in dieser Höhe ein Leben lang garantiert. Überschüsse aus der Kapitalanlage während Ihrer Rentenbezugszeit können zusätzlich Ihre Rente erhöhen.

### 6.5 Was passiert bei einer sehr kleinen monatlichen Rente?

Sollte zum Rentenbeginn Ihre monatliche Rente weniger als 30,45 EUR betragen (Stand 2018), so kann statt einer laufenden Rente eine einmalige Kapitalauszahlung erfolgen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Höchstgrenze für die Summe aller Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gilt, die Sie von einem Arbeitgeber erhalten.

Von diesem Recht der Kapitalabfindung wird regelmäßig Gebrauch gemacht.

#### **6.6 Zwischen welchen Leistungsvarianten kann ich bei Rentenbeginn wählen?**

Es sind zwei Leistungsvarianten im Pensionsplan vorgesehen (Variante A und B). Entscheiden Sie sich für die Variante A, so wird Ihr bis zum Rentenbeginn angespartes Versorgungskapital in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. Mit der Variante B haben Sie die Möglichkeit zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalauszahlung von bis zu 30% des angesparten Versorgungskapitals zu erhalten. Aus dem verbleibenden Kapital wird ein Auszahlungsplan bis zur Vollendung Ihres 85. Lebensjahres mit einer daran anschließenden lebenslangen Rente gleicher Höhe gebildet.

#### **6.7 Wann werden Leistungen aus der Hinterbliebenenrente gezahlt?**

Die Konzern Vorsorge-Rente bietet aktuell keine zusätzliche Hinterbliebenenzusatzversorgung an. Für den im Produkt obligatorisch enthaltenen Hinterbliebenenschutz sehen Sie sich bitte auch die Fragen 6.9 „Was passiert, wenn ich vor Beginn der Altersrente versterbe?“ und 6.10 „Was passiert, wenn ich nach Beginn der Rentenzahlung versterbe?“ an.

#### **6.8 Wann erhalte ich Leistung aus der Erwerbsminderungsrente?**

Wird im Rahmen der Konzern Vorsorge-Rente ein zusätzlicher Erwerbsminderungsschutz vereinbart, wird im Falle einer Erwerbsminderung (im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung) eine Rente gezahlt. Bei einer teilweisen Erwerbsminderung beträgt die Erwerbsminderungsrente 50% der ermittelten Erwerbsminderungsrente.

## **6.9 Was passiert, wenn ich vor Beginn der Altersrente versterbe?**

Aus dem bis zum Zeitpunkt Ihres Todes angesparten Kapitals wird eine lebenslange Rente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung der gemäß Pensionsplan definierten Kostensätze gebildet. Diese Rente wird an den Hinterbliebenen ausgezahlt. Wen der Staat als Hinterbliebenen anerkennt, erfahren Sie in Frage 2.11 „Wen kann ich als bezugsberechtigte Person benennen?“. Sollte kein steuerlich anerkannter Hinterbliebener existieren, kommt das Versorgungskapital der Versichertengemeinschaft zu Gute.

## **6.10 Was passiert, wenn ich nach Beginn der Rentenzahlung versterbe?**

Dies hängt davon ab, für welche Rentenvariante Sie sich entschieden haben (siehe dazu Frage 6.6 „Zwischen welchen Leistungsvarianten kann ich bei Rentenbeginn wählen?“). Die Konzern Vorsorge-Rente sieht für Variante A eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren vor. Sollten Sie innerhalb der ersten 10 Jahre nach Rentenbeginn versterben, wird die Rente bis zum 10. Jahr einschließlich an Ihren jeweiligen Hinterbliebenen gezahlt. Bei Tod nach der Rentengarantiezeit wird keine Hinterbliebenenrente mehr gezahlt. In der Variante B wird die Rente gemäß Auszahlungsplan an den Hinterbliebenen weiter ausgezahlt. Eine lebenslange Rente wird nicht gezahlt. Tritt der Todesfall nach dem 85. Lebensjahr ein, wird generell keine Hinterbliebenenleistung fällig.

Sollte kein Hinterbliebener im Sinne des Gesetzes existieren, kommt das verbleibende Versorgungskapital der Versichertengemeinschaft zu Gute – dies gilt sowohl für Variante A als auch B.

## **7 Sie haben weitere Fragen?**

Sollten Sie weitere Fragen zur Konzern Vorsorge-Rente haben, können Sie uns unter (02103) 34 68 35 telefonisch erreichen oder Sie besuchen uns auf unserer Internetseite: [www.konzern-vorsorge-rente.de](http://www.konzern-vorsorge-rente.de).

## 8 Haftungsausschluss

Die Informationen der FAQs dienen lediglich der eigenverantwortlichen Information und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. In der Bereitstellung der Information liegt kein Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrags. Die PB Pensionsfonds AG ist bemüht, dafür zu sorgen, dass die Inhalte der FAQs stets aktuell, vollständig und richtig sind. Dennoch wird keine Gewähr, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Aktualität, die Richtigkeit und/oder die Vollständigkeit der bereitgestellten Inhalte übernommen.

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Leistungen dürfen Ihnen außer dem Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Die PB Pensionsfonds AG ist nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen wird keine Haftung übernommen.